

Geldmitteln handelt, ein beschlußfassendes Stimmrecht, sowie der Vorsitz eingeräumt.

In dieser Maasse ist der gedachte Zusatz angenommen worden.

Hiergegen hatte die hohe Staatsregierung bei der Discussion in der Zweiten Kammer einen wenigstens zum großen Theil hierher gehörigen Zusatzparagraph vorgeschlagen, wodurch dem Pfarrer der Vorsitz auch bei der Schuldeputation in Städten zugesprochen werden sollte.

Als darauf ein Abgeordneter bemerkte:

„dies wäre gegen die Städteordnung, die Schuldeputation sei eine städtische Deputation, in dieser führe ein Mitglied des Stadtraths den Vorsitz und dieser lasse sich durch den Pfarrer nicht wegdrängen“,

erklärte der damalige Cultusminister, der Herr Staatsminister v. Wietersheim:

dies tiege nicht im Sinne des Antrages, indem der Zusatz beigefügt sei: „insofern nicht etwas Anderes bestimmt sei“; indessen habe er Nichts dagegen, wenn man den Zusatz nur auf das Land beziehe.

Trotzdem lehnte die Kammer den ganzen Zusatz ab.

(Landt.-Mittheilungen vom Jahre 1842/43, Zweite Kammer, S. 545 flg., 569 flg.)

Die Erste Kammer lehnte nun zwar auf Vorschlag ihrer Deputation das obige, von der Zweiten Kammer angenommene Amendement ebenfalls ab, gab aber dafür den §§. 5 c und 6 des Gesetzes der Hauptsache nach die Fassung, welche sie gegenwärtig noch haben, unter ausdrücklicher Bezugnahme darauf, daß hierdurch der wesentliche Inhalt des von der Zweiten Kammer angenommenen Amendements mit getroffen worden sei, §. 6 aber auf die Städte keinen Bezug habe.

(Landt.-Mittheilungen der Ersten Kammer vom Jahre 1842/43, S. 698 flg., 706 flg. und 712 flg.)
und die Zweite Kammer nahm nunmehr in diesem Sinne die Vorschläge der Ersten Kammer an.

Die Deputation hat dem nur wenig noch hinzuzufügen.

Sie glaubt durch Vorstehendes genügend nachgewiesen zu haben, daß es durchaus nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, in den Städten den Ortsgeistlichen den Vorsitz bei den Schuldeputationen wider den Willen der Schulgemeindevvertretung einzuräumen.

Sie erblickt in dem von dem Herrn königlichen Regierungscommissare festgehaltenen Grundsatz, in denjenigen Städten, welche weder Patronat-, noch Collaturrechte über ihre Schulen besitzen, den Mitgliedern der städtischen Behörden auch nicht einmal das im Verhältniß hierzu geringfügige Recht des Vorsitzes in der Schuldeputation zuzugestehen, einen directen Widerspruch gegen die Tendenz des Elementarvolkschulgesetzes, welche, wie der vormalige Herr Staatsminister Dr. Müller sehr treffend bemerkt hat, dahin geht, die Verwaltung des Schulwesens mit möglichstem Vertrauen in die Hände der Gemeinden zu legen,

(Landt.-Mittheilungen vom Jahre 1834, S. 5883)

und gestattet sich daher, da sie auch das commissarischer Seits behauptete entgegenstehende Herkommen nicht anzuerkennen vermag, der geehrten Kammer anzurathen,

im Verein mit der Ersten Kammer diesen Theil der Petition der königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Präsident Haberkorn: Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Ziesler: Es ist auf Seite 382 gesagt, die Herren königlichen Commissare hätten an dem Grundsatz festgehalten, daß in denjenigen Städten, welche weder Patronat-, noch Collaturrechte über ihre Schulen besäßen, den Mitgliedern der städtischen Behörden auch nicht einmal das Recht des Vorsitzes in der Schuldeputation zuzugestehen sei. Aus dieser Bemerkung könnte nun, meine Herren, gefolgert werden, daß das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts jenen Grundsatz wenigstens da nicht festhalte, wo den Städten das Patronat- und Collaturrecht über ihre Schulstellen zusteht. Ich habe mir nun hauptsächlich deshalb das Wort erbeten, um die geehrte Kammer darauf aufmerksam zu machen, daß auch diese Folgerung sich als irrig erweisen würde, wenigstens nach den Erfahrungen, die ich selbst zu machen Gelegenheit gehabt habe; denn obwohl der Stadtrath zu Sebnitz, dessen Mitglied ich bin, in Hinsicht sämtlicher dasigen Schulstellen das Patronat- und Collaturrecht unstreitig besitzt, obwohl ferner seit Errichtung des Schulvorstandes in dasiger Stadt bis zum Jahre 1857, also volle 22 Jahre das jedesmalige erste Rathsmitglied, welches in den Schulvorstand deputirt wurde, in demselben ununterbrochen und ungestört den Vorsitz gehabt hat, so hat dennoch das königliche Ministerium ungeachtet der nachdrücklichsten Gegenvorstellungen von Seiten des Stadtraths und ungeachtet des von Letzterem ebenso, wie von der Deputation geführten Nachweises, daß eine solche Beschränkung vor dem Gesetze nicht wohl bestehen könne, darauf bestanden und angeordnet, daß dem geistlichen Localschulinspector der Vorsitz in der Schuldeputation überlassen werde. Ob eine solche Anordnung dem Gesetze gemäß und überhaupt mit und in dem Bewußtsein ihrer Gesetzmäßigkeit getroffen werden konnte, das, meine Herren, überlasse ich Ihrer eigenen Beurtheilung. Ich muß aber wenigstens noch darauf aufmerksam machen, daß §. 77 des Elementarvolkschulgesetzes vom 6. Juni 1835 die ganz ausdrückliche und unzweideutige Vorschrift enthält: „Den Schulpatronen steht es jederzeit frei, an den Versammlungen des Schulvorstandes Antheil zu nehmen und es gebühret ihnen dann der Ehrevorsitz“.

Königl. Commissar Dr. Hübel: Die geehrte Deputation ist zu der Ansicht gelangt, daß es in directem Widerspruch mit der Tendenz des Elementarvolkschulgesetzes stehen würde, wenn man den Geistlichen in den Städten den Vorsitz in der Schuldeputation einräumen wollte und es scheint der Herr Abg. Ziesler derselben Meinung zu sein. Diese Ansicht kann die Staatsregierung nicht theilen; sie ist aber auch nicht der Meinung, die ihr Seite 373 zu-